



2. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Demobilisierung aller noch verbliebenen militärischen Elemente der União Nacional para a Independência Total de Angola, der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, der Umwandlung des Radiosenders Vorgan in eine unparteiische Rundfunkstation sowie der Entwaffnung der Zivilbevölkerung sofort abschließend zu erfüllen;

3. *unterstützt*

14. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3863. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 30. März 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>132</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. März 1998 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Seth Kofi Obeng (Ghana) zum Kommandeur/Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola zu ernennen<sup>133</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3876. Sitzung am 29. April 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/333)<sup>134</sup>."

#### **Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 1998<sup>135</sup>,

*mit Genugtuung* über die jüngsten Schritte, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und die União Nacional para a Independência Total de Angola im Hinblick auf den Abschluß der noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> unternommen haben, namentlich den Erlaß des Gesetzes zur Gewährung eines Sonderstatus

an den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, die Ernennung der noch verbleibenden von der União Nacional para a Independência Total de Angola nominierten Gouverneure und Vizegouverneure, die Einigung über eine Liste von der União Nacional para a Independência Total de Angola benannter Botschafter, die Einstellung der Sendungen von Radio Vorgan und das Eintreffen hochrangiger Vertreter der União Nacional para a Independência Total de Angola in Luanda, die die Einrichtung der Zentrale der União Nacional para a Independência Total de Angola in der Hauptstadt vorbereiten,

1. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, alle noch ausstehenden Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung, zu erfüllen;

2. *verlangt erneut nachdrücklich*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt und umgehend und ohne Bedingungen beim Vollzug der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, insbesondere in Andulo und Bailundo, kooperiert;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, welche die União Nacional para a Independência Total de Angola hinsichtlich einiger der in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Verpflichtungen unternommen hat, und bekräftigt seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

4. *verurteilt entschieden* die von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola verübten Angriffe gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, gegen internationales Personal und gegen angolanische nationale Behörden, namentlich gegen die Polizei, verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Angriffe sofort einstellt, und for.9(n)-6rz10(fü5.6(lan)61.6( so)f)13 sonvlan Manvf2zei7

<sup>132</sup> S/1998/282.

<sup>133</sup> S/1998/281.

<sup>134</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*.

<sup>135</sup> Ebd., Dokument S/1998/333.